

*Info*

# Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

IV / 2012

Möchten Sie sich  
meiner Mandantschaft  
vorstellen?

Interessierte mögen sich bis  
zum 15.10.12 an mich wenden.

## Inhalt:

- 3 ..... Zum Geleit
- 4 ..... Steuerlexikon X wie ...  
- Xetra-Gold
- 4 - 5 ..... Hundebetreuung - Eine haushaltsnahe Dienstleistung?
- 5 - 6 ..... Investitionen - Finanzierung übers Kontokorrentkonto
- 6 - 8 ..... Der große Bruder oder Die Macht der Nachzahlungszinsen
- 8 ..... Doppelte Haushaltsführung I  
- Wohnen am Beschäftigungsort
- 8 - 9 ..... Doppelte Haushaltsführung II  
- Wohngemeinschaft mit Kollegin
- 9 -10 .... Kuchen für den guten Zweck
- 10 -11 .... Au-Pair-Aufenthalt als Berufsausbildung?
- 12 ..... Grundstückskauf vom Ex-Partner
- 12 -14 ... Betriebskostenversicherung  
- Beiträge nicht immer Betriebsausgaben
- 14 -15 ... Erben und Vererben: Über Grenzen hinweg
- 15 ..... Mandanten stellen sich vor

## Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.  
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten  
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller  
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski  
Illustrationen: Annemone Meyer

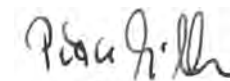
Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Liebe Mandanten,  
liebe Geschäftsfreunde,

meteorologisch betrachtet, hatte der Sommer 2012 nicht viele Highlights zu bieten. Doch sportlich war er. Da lässt sich nicht meckern. Erst fieberten wir mit, als Löws Jungs bei der EM aufspielten, dann bejubelten wir die Rekorde, die Olympia in London hervorbrachte. Die deutschen Athleten können zufrieden sein: Mit insgesamt 44 Medaillen, elf davon aus Gold, fuhren sie wieder nach Hause.

Damit auch Sie zu den Gewinnern gehören, vielleicht nicht gleich Gold, wohl aber klingende Münze Ihr Eigen nennen können, erzählen wir Ihnen auch in diesem InfoBrief wieder viel Wissenswertes aus der Welt der Steuern. So erfahren Sie zum Beispiel, welche Lebenssituationen als doppelte Haushaltsführung anerkannt werden und welche nicht, wann Beiträge zur Betriebskostenversicherung Betriebsausgaben sind und unter welchen Umständen ein Au-Pair-Aufenthalt als Berufsausbildung anzusehen ist. Auch zu Nachzahlungszinsen, Spenden und den Grundstückskauf vom Ex-Partner finden Sie Beiträge auf den nächsten Seiten.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen - und natürlich einen goldenen Herbst.



Petra Möller

und das ganze Team

## Steuerlexikon X wie ... Xetra-Gold

Der Begriff "Xetra-Gold" ist ein eingetragenes Warenzeichen. Es wird an der Börse mit einer eigenen Wertpapierkennnummer gehandelt. Damit kann es über jedes Wertpapier-Ordersystem gekauft und wieder verkauft werden. Xetra-Gold ist rechtlich gesehen eine Inhaberschuldverschreibung. Das bedeutet, dass der Käufer einen Lieferanspruch auf Gold verbrieft bekommt. Sein Anspruch ist durch richtiges Gold gedeckt, welches in tiefen Tresoren lagert.

Durch den Handel an der Börse kann der Anleger jederzeit seine verbrieften Anteile an andere weiterveräußern. Er kann aber auch auf sein Recht pochen und sich das Gold auszahlen lassen. Die Kosten dafür liegen bei einem 5-kg-Barren bei etwa 300,00 Euro.

So sicher wie das Gold selbst ist, so unsicher ist seine steuerliche Würdigung. Die Fachleute diskutieren, ob es sich bei Xetra-Gold-Anteilen um eine Kapitalbeteiligung oder um einen Besitz an Rohstoffen handelt. Bei einem normalen Rohstoffbesitz wäre der Handelsgewinn steuerfrei, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr vergangen ist. Ende 2009 hatte die Finanzverwaltung festgestellt, dass Xetra-Gold und andere verbrieft Anleihen mit dem Besitz von physischem Gold nicht gleichzustellen wäre. Daher wurden die Banken verpflichtet, für die Gewinne aus diesen Geschäften auch die Abgeltungssteuer abzuführen. Daran halten sich die Banken vorsichtshalber auch. Allerdings sind im wahren Leben Fälle bekannt geworden, in denen die Steuerpflichtigen die Abgeltungssteuer wieder erstattet bekamen. Rechtsicherheit wird es erst geben, wenn Gerichte gesprochen haben.

## Hundebetreuung Eine haushaltsnahe Dienstleistung?

Haushaltsnahe Dienstleistungen können die private Einkommensteuer reduzieren. Daher ist die Frage, welche konkreten Dienstleistungen begünstigt sind und welche nicht, immer wieder spannend. Im Frühjahrs-Infobrief hatten wir bereits erörtert, ob die bei einem Gartenbaubetrieb eingekauften Leistungen berücksichtigt werden können. Nun berichten wir von einem Fall, der beim Finanzgericht in Münster entschieden wurde: Die Eheleute Hanni und Harald Petter besitzen zwei süße Hunde. Was sie allerdings nicht haben, sind Zeit und Energie, um mit den Hunden regelmäßig spazieren zu gehen. Weil Petters aber ausreichend Verständnis für Tiere haben und wissen, dass die Auslauf brauchen, beauftragen sie den Betreuungsservice SchnuffelTuffel. Der holt die Hunde regelmäßig ab, führt sie aus und bringt sie entspannt zurück. Das alles geschieht außerhalb des Wohnbereiches, denn schließlich soll das, was die Hunde von der Verdauung übrig lassen, nicht auf dem Grundstück verbleiben. An den Hundeservice zahlen die Petters im Jahr 2008 Beträge in Höhe von insgesamt 2.750 Euro und im Jahr 2009 einen Gesamtbetrag in Höhe von 4.702 Euro. In ihren Einkommensteuererklärungen machen die Eheleute diese Beträge als haushaltsnahe



Dienstleistungen geltend. Das Finanzamt jedoch ist damit nicht einverstanden. Es verwehrt die Berücksichtigung, weil die Betreuung der Hunde außerhalb des Haushalts stattgefunden hat. Nun hat das Gericht die Aufgabe, festzustellen, ob der Haushalt wirklich am Gartentor endet oder ob man doch über den Zaun hinausschauen muss. Die Richter stellen zunächst fest, dass die steuerbegünstigten Leistungen eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen müssen. Der Begriff "haushaltsnah" ist hierbei als sinnverwandt mit dem Begriff "hauswirtschaftlich" anzusehen. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten sind solche, die üblicherweise zur Versorgung der Familie in einem Privathaushalt erbracht werden. Aus diesem Grundsatz folgt, dass auch Leistungen begünstigt sind, die der Versorgung und Betreuung eines im Haushalt lebenden Hundes gelten. Denn Tätigkeiten wie Füttern, Fellpflege, Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Hundes fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Steuerpflichtigen selbst oder andere Haushaltsangehörige erledigt. Doch der Haushalt endet tatsächlich am Gartentor. Letztlich können die Petters die Hundebetreuungskosten nicht in ihre Steuer einbringen, weil die ausdrückliche Aufgabe der "SchnuffelTuffels" darin besteht, die Hunde außerhalb des Grundstücks zu betreuen. Doch das Urteil lässt sich auch positiv deuten: Unsere vierbeinigen Freunde gehören zum Haushalt, und sie sind steuerlich wertvoll – solange sie zu Hause bleiben.

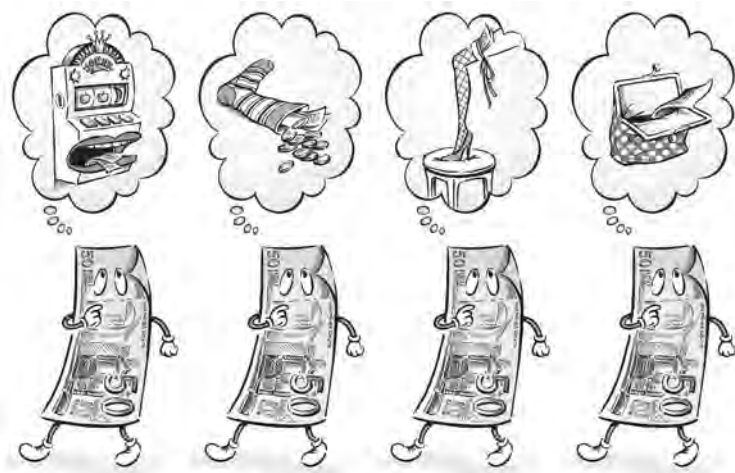
## Investitionen Finanzierung übers Kontokorrentkonto

Finanziert ein Unternehmer über sein Kontokorrentkonto die betrieblichen Ausgaben, so

sind die Sollzinsen, die dadurch entstehen, selbstverständlich Betriebsausgaben. In früheren Zeiten des wilden Steuersparens wurde die Idee kreiert, die Betriebseinnahmen auf das eine Konto einzuzahlen und die Betriebsausgaben von einem anderen Konto zu zahlen. Dieses Modell wird sehr aktiv umgesetzt. Daraus folgt: Wird der private Verbrauch des Unternehmers vom Einnahmekonto abgebucht, wird damit auch die Finanzierung des privaten Teils zur Betriebsausgabe. Um dieser besonderen Gestaltung einen Riegel vorzuschieben, hat der Gesetzgeber eine besondere Regelung geschaffen. (Die "besonderen Regelungen" sind in den Gesetzen oft daran zu erkennen, dass Paragraphen oder Absätze durch einen Buchstaben ergänzt wurden...) Jetzt muss im Rahmen der Steuererklärungen für ein Einzelunternehmen (oder eine Personengesellschaft) zuerst die Frage beantwortet werden, ob der Unternehmer sich mehr Geld aus seiner Betriebskasse genommen hat, als er vorher eingelegt oder an Gewinnen erwirtschaftet hat. Sind die Entnahmen größer als Einlagen und Gewinne (der Fachmann spricht messerscharf von Überentnahmen), dann dürfen nur noch Schuldzinsen bis zu einem Betrag von 2.050 Euro als Betriebsausgaben abgezogen werden (früher waren es 4.000 DM). Bis zu diesem Punkt klingt die Angelegenheit eigentlich noch relativ übersichtlich. Das Problem ist, dass davon – natürlich – die Finanzierungszinsen ausgenommen sein müssen, die durch Investitionen in das Anlagevermögen entstanden sind. Wenn beispielsweise der neue Firmenwagen von der Bank des Autoherstellers finanziert wird, ist die Zuordnung noch sehr einfach. Bei einem Kontokorrentkonto mit vielen Zahlungsein- und -ausgängen kann man allerdings nicht mehr genau sagen, wofür jeder einzelne Euro der Zinsen aufgewendet worden ist. An dieser Stelle wollte das Finanzamt praktisch veranlagt sein



und es entschied, dass die Zinsen eines Kontokorrentkontos grundsätzlich keine Zinsen zur Finanzierung des Anlagevermögens sind. Nun hatte Unternehmer Lars Lustig beschlossen, mit seinem Unternehmen zu expandieren. Er nahm bei der Sparkasse drei Darlehen über insgesamt 355.000 Euro aus dem KfW-Mittelstandsprogramm auf. Mit dem frischen Geld sollten Arbeitsplätze geschaffen sowie diverse Maschinen und Geräte angeschafft werden. Die Sparkasse zahlte das Geld auf Lustigs Kontokorrentkonto und berechnete die Darlehenszinsen. Bei der unweigerlich stattfindenden Betriebsprüfung wurden Überentnahmen erkannt und wesentliche Teile der Darlehenszinsen als Betriebsausgaben gestrichen. Da auch das Finanzgericht keinen Finanzierungszusammenhang zu einem neu angeschafften Anlagevermögen erkennen konnte, landete der Sachverhalt bei Bundesfinanzhof (BFH). Das hohe Gericht kam zu dem Ergebnis, dass, bildlich gesprochen, das Pferd von der anderen Seite aufgezäumt werden müsse. Es kommt also nicht darauf an, wofür ein Darlehen vorgesehen ist, sondern es ist entscheidend, wofür das Geld tatsächlich verwendet wird. Wenn in das Anlagevermögen investiert wird, müssen ab diesem Zeitpunkt auch mindestens die Zinsen, die für die Finanzierung notwendig sind, als Betriebsausgaben abzugsfähig sein. Diese Überlegung folgt auch dem alten Grundsatz, dass Geld keine Fährnchen hat und es eigentlich egal ist, woher das Geld kommt. Die nicht unbekanntene Lebensweisheit "Pecunia non olet" geht im Wesentlichen in



die gleiche Richtung. Damit stellte der BFH klar, dass, entgegen der praktisch gedachten Meinung der Finanzverwaltung, die Schuldzinsen grundsätzlich auch dann unbegrenzt abgezogen werden können, wenn die Aufwendungen ohne Umweg über die Kontokorrentkonten finanziert werden.

## Der große Bruder oder Die Macht der Nachzahlungszinsen

Möglicherweise haben Sie den Fall in der Presse verfolgt: Ein Gewinner der Fernsehshow "Big Brother" wurde vom Bundesfinanzhof (BFH) verurteilt, sein gesamtes Preisgeld in Höhe von 1 Mio. Euro zu versteuern. Den Namen des Pechvogels, der die Million gewonnen hat, und die konkreten Zahlen, die zu seinem Ruin geführt haben, kann man leicht im Internet finden. Die festgesetzte Einkommensteuer und der aufgeschlagene Solidaritätszuschlag belaufen sich auf einen Betrag von etwa 460.000 Euro. Das ist schon viel Geld, aber es kommen noch Stundungszinsen in Höhe von 6% per anno hinzu. Noch ohne die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten wurde der Gewinner verpflichtet, über 700.000 Euro an das Finanzamt zu bezahlen. Besonders tragisch scheint das alles, wenn man berücksichtigt, dass der gute Mann eigentlich sparsam gehaushaltet hat: Seine Mutter bekam ein neues Haus, er kaufte sich ein Auto und mietete eine zeitlang eine Wohnung in Italien. Um den Sachverhalt völlig verrückt zu machen, wurden 400.000 Euro auf

ein Konto eingezahlt und als Sicherheitsleistung dem Finanzamt verpfändet. Im Ergebnis liefen also beim Finanzamt fröhliche 6% Zinsen auf, während das Festgeldkonto schätzungsweise nicht mehr als 2% abgeworfen haben dürfte. Gegen Steuerbescheide, die man für falsch hält, kann man Einspruch einlegen. Im ersten Schritt mindert dieser Einspruch nicht die Verpflichtung, die festgesetzten Steuern auch zu zahlen. Soweit eine gewisse Aussicht besteht, mit dem Einspruch auch Erfolg zu haben, kann (!!!) man die sogenannte Aussetzung der Vollziehung beantragen. Das heißt, wenn das Finanzamt dem stattgibt, muss das Geld so lange nicht gezahlt werden, bis über den Einspruch entschieden worden ist. Wenn der Fall verloren geht und die Steuern doch zu zahlen sind, wird für jeden angefangenen Monat ein halbes Prozent Zinsen fällig. Hätte also der Gewinner den zurückbehaltenen Betrag von 400.000 Euro gleich an das Finanzamt überwiesen, wäre das Geld zwar jetzt ebenfalls weg, aber er müsste nicht solch utopische Zinsen zahlen. Das System gilt auch in die andere Richtung: Bekommt man Recht, wird die spätere Erstattung ebenfalls mit 6% per anno verzinst. Daher sollte man sich immer genau überlegen, ob bei einem Einspruch wirklich die Aussetzung der Vollziehung beantragt wird. Der Fall liegt selbstredend anders, wenn absolut keine finanziellen Mittel vorhanden sind. Ist das aber doch der Fall, machen diese freiwilligen Zahlungen mehr als Sinn. Es existieren nicht viele Finanzprodukte auf dem Markt, die einen Zinssatz von 6% bieten. Hinzu kommt, dass diese Anlage als absolut sicher betrachtet werden kann. An dieser Stelle noch der folgende Hinweis: Bei den Gerichten sind diverse Verfahren anhängig, bei denen davon auszugehen ist, dass sie zugunsten der Steuerpflichtigen ent-

schieden werden. So leben beispielsweise Frau Müller und Frau Schulze in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Wie in jeder traditionell aufgestellten Familie, kümmert sich der eine Ehepartner ums Geldverdienen, der andere um den Haushalt. Bei einer Zusammenveranlagung würden die beiden etwa 10.000 Euro in jedem Jahr an Steuern sparen. Da für eingetragene Lebenspartnerschaften noch kein Splittingtarif vorgesehen ist, haben beide gegen ihre Einkommensteuerbescheide Einspruch eingelegt. Nachdem unterdessen in fast allen Gesetzen die Lebenspartnerschaften den Ehen gleichgestellt worden sind, ist es damit nur noch eine Frage der Zeit, bis dies auch für die Einkommensteuer passiert.



Noch ziert sich der Gesetzgeber aber, und so wird die Frage wohl beim Bundesverfassungsgericht landen. Eigentlich darf man auf ein Urteil zugunsten der Lebenspartnerschaften vertrauen. Trotzdem muss man unserem weiblichen Pärchen ganz dringend davon abraten, die Aussetzung der Vollziehung zu beantragen. Justitia wird beim Bundesverfassungsgericht in die eine Waagschale den Gleichheitsgrundsatz, in die andere die Haushaltsrechte der Bundesrepublik legen. Im Ergebnis wird sie, wie schon oft geschehen, den Gesetzgeber mit einer angemessenen Frist beauftragen, das Einkommensteuerrecht neu zu regeln. Dies bedeutet für Kläger und Mitkläger, dass sie zwar

Recht bekommen, aber nichts davon haben, weil neue Regelungen erst für die Zukunft gelten. Optimisten verweisen allerdings darauf, dass vom Bundesverfassungsgericht schon bei mehreren Gelegenheiten Unmut über die Praxis des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht wurde. Es bleibt die leise Hoffnung, das Gericht könnte bei einer günstigen Gelegenheit einmal die Haushaltsrechte der Bundesrepublik in den Hintergrund schieben. Unabhängig von diesen Überlegungen stellt sich weiterhin die Frage, wie der Gesetzgeber das Splittingverfahren neu regeln könnte. Komplett abschaffen? Die eingetragenen Lebenspartnerschaften direkt den Ehen gleichstellen? Oder ein Familiensplitting einführen, bei dem die Kinder des Haushalts mit einbezogen werden? Die Entscheidung für eine dieser Varianten enthält jede Menge politischen Gesprächsstoffs. Da aktuell genug andere Themen anstehen, ist es auch wieder verständlich, wenn allgemein versucht wird, über das Splitting besser nicht zu reden.

## Doppelte Haushaltsführung I Wohnen am Beschäftigungsort

Pauline Puffer ist verheiratet und lebt zusammen mit ihrem Mann in Düsseldorf, allerdings nur am Wochenende und in der Urlaubszeit. Unter der Woche arbeitete Pauline bis Januar 2007 in Berlin, wo sie sich eine Wohnung mietete. Als ihr Arbeitgeber dann im Januar 2007 seinen Firmensitz nach Leipzig verlegte, behielt Pauline ihre Berliner Wohnung bei und pendelte von dort nach Leipzig. Die Entfernung zwischen der Wohnung in Berlin und der Arbeitsstätte in Leipzig beläuft sich auf 141 Kilometer, die durch die gute ICE-Anbindung in nur etwa einer Stunde Fahrzeit bewältigt werden können. An den Wochenenden pendelt Pauline dann von Leipzig nach Düsseldorf.

Das Finanzamt berücksichtigte bei der Einkommensteuerveranlagung 2008 keine Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung. Der Grund: Die Wohnung in Berlin befindet sich nicht am Beschäftigungsort Leipzig. Das Finanzgericht aber gab der dauerreisenden Frau Puffer Recht. Deshalb wollte das Finanzamt nun vom Bundesfinanzhof (BFH) wissen, wie das Merkmal "Wohnen am Beschäftigungsort" genau zu verstehen sei. Aber auch der BFH ist der Auffassung, dass das gesetzlich geforderte Merkmal weit auszulegen ist und mehr als nur dieselbe politische Gemeinde meint. Durch die günstige Zugverbindung ist es der Klägerin möglich, die Arbeitsstätte täglich mit einem vertretbaren Aufwand aufzusuchen.

Da die veröffentlichten Urteile immer anonymisiert sind, können wir nicht garantieren, dass es in dem Fall tatsächlich um Düsseldorf, Berlin und Leipzig ging. Mit den genannten Entfernungen aber lassen sich die gerichtlichen Entscheidungen verstehen und nachvollziehen. Nur wissen wir nicht, wie privat die Beweggründe der echten Frau Puffer waren, dem Arbeitgeber in die neue Stadt nicht auch mit der Dienstwohnung zu folgen. Ohne Zweifel wird sie sich in Berlin ein eigenes privates Umfeld aufgebaut haben, das sie nicht aufgeben mochte. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass ihr Lebensmittelpunkt in Düsseldorf verblieb.

Natürlich ist der hier geschilderte Sachverhalt ein Grenzfall. In einem anderen Fall hatte sich der BFH bei einer Entfernung von 62 Kilometern gegen eine Wohnung im Einzugsbereich der Arbeitsstätte ausgesprochen. Am Ende ist jeder Fall eben anders als jeder andere Fall.

## Doppelte Haushaltsführung II Wohngemeinschaft mit Kollegin

Für den nächsten Einzelfall sind die folgenden

Daten bekannt: Arthur Wieselei wurde von 2001 bis 2003 zusammen mit seiner Ehefrau zur Einkommensteuer veranlagt. Die Ehe ist seit 2009 geschieden. Seit 1998 war Wieselei als Niederlassungsleiter weit weg in einer anderen Stadt tätig und sollte sich dort ab Juli 2000 selbst um eine Unterkunft kümmern. Seit Beginn seiner Tätigkeit am neuen Beschäftigungsort unterhielt der lebensfrohe Wieselei eine rein freundschaftliche und kollegiale Verbindung zur netten Frau Umbritsch. Und weil beide möglichst viel Geld sparen wollten, mieteten sie zusammen eine 3-Zimmer-Wohnung, in die auch die beiden Kinder von Frau Umbritsch mit einzogen. Da Umbritsch sich nach ihrer Scheidung beruflich verändern wollte, nahm sie Wieseleis Angebot an und wurde Assistentin der Geschäftsleitung. Die monatliche Miete in Höhe von 2.130 Euro bezahlte Wieselei, Umbritsch leistete ihre Zuschüsse in Geld oder Naturalien. Als sich dann bei Frau Umbritsch und ihren Kindern der Wunsch nach einer ländlichen Umgebung verstärkte, erwarben die beiden Erwachsenen jeweils zur Hälfte ein Haus in einem 24 Kilometer entfernten Dorf. (Das Haus wurde 2007 wieder veräußert.)

Soweit die doch recht interessanten Entwicklungen. Selbstredend kann sich jeder seine eigenen Gedanken darüber machen, in welchem Verhältnis unsere beiden Hauptdarsteller zueinander gestanden haben. Jedenfalls kam auch das Finanzamt vor dem Hintergrund dieser Ereignisse zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal auf die Steuerveranlagungen zurück und ließ in den genannten Jahren die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung nicht mehr zum Abzug zu. Das Verfahren am Finanzgericht hatte keinen Erfolg, weil Wohnung und Haus nicht ausschließlich aus beruflichem Anlass gemietet und gekauft worden seien, sondern eine nicht untergeordnete private Mitveranlassung eine

wesentliche Rolle gespielt hätte. Da Wieselei offenbar immer konsequent ist, landete die Sache beim Bundesfinanzhof (BFH). Der hat sich von den wirklich turbulenten Verhältnissen nicht beeinflussen lassen und kam zu dem Ergebnis, dass die Lebensführung des Steuerpflichtigen am Beschäftigungsort einkommensteuerrechtlich grundsätzlich unerheblich ist. In den betreffenden Jahren hatte Wieselei von seinem jeweiligen Zweitwohnsitz aus den Arbeitsplatz aufgesucht, aber die Wochenenden bei der Familie am Familienwohnsitz verbracht. Somit hat eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung vorgelegen, denn sie diente dem Zweck, dass Wieselei seine Arbeitsstätte schnell und unmittelbar hatte aufsuchen können und nicht täglich von seinem 120 Kilometer entfernten Hausstand pendeln musste. Erst wenn sich der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlagert und die Wohnung dort zum Ort der eigentlichen Haushaltsführung wird, entfällt deren berufliche Veranlassung als Wohnung am Beschäftigungsort.

Steuerlich – und vielleicht auch aus anderen Gründen – hat es sich jedenfalls für Wieselei gelohnt, zu wissen, wo der heimatliche Herd steht und regelmäßig dorthin zurückzukehren.

## Kuchen für den guten Zweck

Stellen Sie sich folgende Situation vor: Eine schmucke Bäckerei auf dem Lande. Die Chefin selbst steht hinter dem Tresen und richtet Liebesknochen und Puddingteilchen aneinander aus. Da geht die Tür auf und eine größere Gruppe von niedlichen Kleinkindern steht plötzlich im Laden. Ganz viele Kinderaugen strahlen die Bäckerin an, und aus der Gruppe kommt eine erwachsene, weibliche Stimme: "Guten Tag, liebe Bäckermeisterin. Wir sind von der gemeinnützigen Kindertagesstätte



Stoppelhopser, und wir feiern doch heute Abend unser Sommerfest und wollt'n Sie mal ganz nett fragen, ob Sie nicht vielleicht ein paar Brötchen und etwas Kuchen für uns zur Verfügung stellen könnten." Wir wissen nicht, was die Bäckerin wirklich denkt, aber sie setzt ein freundliches Lächeln auf und sagt: "Aber natürlich, meine süßen kleinen Mäuse. Ich packe euch gleich mal etwas zusammen." Sich der Spende zu entziehen, war der Unternehmerin in unserem Beispiel gar nicht möglich. Trotzdem gilt der Grundsatz, dass Einzelunternehmen (Gewerbetreibende und Freiberufler) und Personengesellschaften immer als Privatpersonen spenden. Spenden mindern zwar die Gewerbesteuer, bei der Einkommensteuer sind sie aber "nur" als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben zu berücksichtigen. Im ungünstigen Falle verpuffen sie also ohne Wirkung. Lediglich die Kapitalgesellschaften spenden als Unternehmen, weil Kapitalgesellschaften keine Privatsphäre besitzen können.

Leider ist der Sachverhalt im wirklichen Leben noch komplizierter, als er sich in unserem Beispiel darstellt. Wenn die Bäckerin ein Paket im Warenwert von 50 Euro zusammenstellt, erhöht sich der Umsatz der Bäckerei um 46,73 Euro. Das bedeutet: Das Finanzamt bekommt 3,27 Euro Umsatzsteuer. Der weiterhin korrekte Weg wäre dann, dass eine Forderung gegenüber der Tagesstätte besteht, auf die verzichtet wird, wenn eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung übergeben wird. Die kann dann – wie erwähnt – bei der privaten Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe angesetzt werden.

An dieser Stelle ist die Geschichte aber noch immer nicht beendet. Da ein Brot von heute leider schon morgen von gestern ist, haben die alten Backwaren zwei mögliche Schicksale: Entweder werden sie an das liebe Vieh verfüttert, oder sie werden für einen wirklich guten

Zweck kostenlos an Einrichtungen wie die Tafel abgegeben. Hier war die Finanzverwaltung lange Zeit der Auffassung, dass Abgaben mit dem Ladenpreis zu bewerten sind und die oben beschriebenen steuerlichen Konsequenzen für Ertrag- und Umsatzsteuer zur vollen Entfaltung kommen. Damit herrschte eine



wirklich groteske Situation: Weil die Lebensmittel nicht weggeworfen, sondern einem gutem Zweck zugeführt werden, müssen zusätzliche Steuern gezahlt werden.

Nun haben der Zentralverband des deutschen Handwerks und der Bund der Steuerzahler übereinstimmend gemeldet, dass das Bundesfinanzministerium zu diesem Thema eingelenkt hat. Künftig sind derartige Spenden mit dem Wert Null zu anzusetzen.

## Au-Pair-Aufenthalt als Berufsausbildung?

Kinder sind ein Leben lang die Kinder ihrer Eltern. Wenn es aber ums Geld geht, endet das Dasein als Kind schon eher. Wofür das wichtig

ist? Ganz einfach, für Freibeträge bei der Einkommensteuer, beim Solidaritätszuschlag und beim Kindergeld. Nach der Volljährigkeit gibt es noch ein paar Zusatzzeiten, etwa während der Berufsausbildung des jungen Sprosses. Mimmi-Molly Wieselei ist die jüngste Tochter von Arthur Wieselei. Sie möchte später einmal Betriebswirtschaft studieren. Die Familie ist sich einig: Wer in diesem Fach etwas werden will, muss ordentlich englisch sprechen können. Da die Worte in dieser Fremdsprache noch nicht so flüssig von der Zunge gehen und sie auch die Sitten, Bräuche und Nahrungsmittel Englands rechtzeitig kennen lernen möchte, hält sich Mimmi-Molly ein ganzes Jahr als Au-Pair-Mädchen in Großbritannien auf. Neben den typischen Aufgaben in der Nachwuchsbetreuung der Gastfamilie besucht Mimmi-Molly mit sechs Wochenstunden den Sprachunterricht eines Colleges. Hinzu kommen Hausaufgaben, die mit vier Wochenstunden zu veranschlagen sind. Außerdem gibt die Gastmutter zu Protokoll, die junge Dame jeden Tag zwei Stunden in englischer Sprache zu unterrichten. Nach ihrer Au-Pair-Zeit beginnt Mimmi-Molly dann tatsächlich, zu studieren. Als die Familienkasse erfährt, dass Mimmi-Molly als Au-Pair nach England abgereist ist, wird das bereits ausgezahlte Kindergeld zurückgefordert.

Um zu seinem Recht zu kommen, klagt Papa Wieselei beim Finanzgericht. Doch auch dieses kann keine Berufsausbildung erkennen. Voraussetzung für das Studium ist das Abitur, aber ein Engländeraufenthalt ist

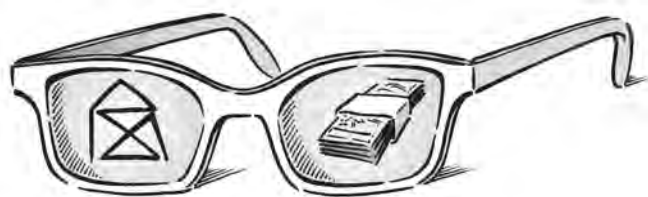


nicht vorgeschrieben. Außerdem ist Mimmi-Mollys Gastmutter keine Lehrerin, und der in England besuchte Kurs ist für Personen mit Migrationshintergrund gedacht. Mimmi-Molly ist in England zwar Ausländerin, aber sie will dort ja nicht einwandern. Arthur Wieselei bleibt der festen Überzeugung, dass die Feststellungen des Finanzgerichtes zwar nicht falsch, aber die Schlussfolgerungen nicht richtig sind. So landet die Sache beim zuständigen Bundesfinanzhof (BFH). Aber auch hier hat Wieselei keinen Erfolg, in der Summe, weil sich die Mimmi-Molly nicht ausreichend bemüht. Das Gericht schaut in seine alten Urteile und stellt bestätigend fest, dass Sprachaufenthalte im Rahmen eines Au-Pair-Verhältnisses nur dann als Berufsausbildung anzusehen sind, wenn sie von einem durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden umfassenden theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werden. Da gibt es natürlich Ausnahmen, die sind hier aber auch nicht mit der bemühten Gastmutter zu erkennen. Wenn man ehrlich ist, stellt der BFH keine unüberwindbaren Hürden auf. Die Mindestzeit von 10 Wochenstunden bedeutet umgerechnet lediglich zwei Stunden Unterricht je Wochentag. Selbst wenn die Au-Pair-Aufgaben umfangreich und anstrengend sind, sollten diese zwei Stunden täglich realisierbar

sein. Man darf wohl auch davon ausgehen, dass die Unternehmen, die Au-Pair-Aufenthalte gewerbsmäßig organisieren, das Urteil lesen und ihre Angebote entsprechend anpassen.

## Grundstückskauf vom Ex-Partner

Wenn Grundstücke den Eigentümer wechseln, fällt Grunderwerbsteuer an. Zum Glück gibt es ein paar Ausnahmen, so zum Beispiel im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach einer Scheidung.



Solange sich Lars und Lara Lustig noch liebten, bewohnten sie zusammen mit der gemeinsamen Tochter Chantal und der Seniorin Geneviève Lustig, der Mutter von Lars Lustig, ein riesengroßes Haus. Als Lars und Lara sich schließlich nicht mehr liebten, zog Lara mit der Tochter in eine eigene Wohnung. Das Haus gehörte Lars und Lara zu gleichen Teilen, und während der Scheidung wurde geplant, nach dem baldigen krankheitsbedingten Ableben der Seniorin das Grundstück zu verkaufen und den Erlös untereinander aufzuteilen. Als die alte Dame gestorben war, entschied sich Lara Lustig, das Haus doch selbst zu behalten. Also übernahm sie die volle Darlehensschuld und zahlte noch einen Ausgleich in Höhe von 30.000 Euro an ihren Ex-Gatten.

In der Wahrnehmung der beiden Lustigs war der Verkauf des halben Hauses vom Ex-Mann an die Ex-Frau ein Vorgang im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung im Zusammenhang mit der Scheidung. Mit der Brille der Grunderwerbsteuer betrachtet, zeigte sich allerdings das Problem, dass die Scheidungspapiere keine Regelungen zur Verwertung des Hauses enthielten. Somit verwehrte das Finanzamt die Steuerbefreiung. Auch das Finanzgericht Hessen verwies auf den Wortlaut

des Gesetzes. Für Lara Lustig, an der die Zahlung der Grunderwerbsteuer für das hinzuerworbene halbe Haus hängen bleiben würde, bestand noch eine Hoffnung: An den Bundesfinanzhof (BFH) stellte sie die Frage, ob der Gesetzestext wirklich so eng auszulegen ist oder ob nicht auch Grundstücksübertragungen zwischen Ex-Partnern darunter fallen (können), wenn sie in den Scheidungsunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Eine Scheidung ist ohnehin eine suboptimale Situation, und man muss natürlich abwarten, wie der BFH entscheiden wird. Aber es bleibt der Rat, in die Vereinbarungen zur Vermögensauseinandersetzung vorsorglich die Möglichkeit der Übertragung zwischen den künftigen Ex-Partnern aufzunehmen.

## Betriebskostenversicherung Beiträge nicht immer Betriebsausgaben

Es gibt eine Vielzahl von Berufen, die von den Fähigkeiten des Chefs oder der Chefin besonders abhängig sind. Dennoch können die in den meisten Fällen auch mal krank werden oder in den Urlaub fahren, ohne dass die Tür gleich zugeschlossen werden muss. Bei Ärzten ist das allerdings üblicherweise nicht der Fall, denn die Patienten fänden es nicht so schön, wenn die Diagnosen von Mitarbeitern erstellt werden, die keine Arztausbildung durchlaufen haben. So ist das auch in der Zahnarztpraxis von Frau Dr. Dolly Promptfrei. Weil die Kosten aber weiterlaufen, wenn Frau Doktor wegen einer Krankheit nicht arbeiten kann, schloss sie vorsorglich eine Betriebskostenversicherung mit einem Jahresbeitrag in Höhe von etwa 2.450 Euro ab. Gegenstand der Versicherung ist es, den Aufwand an fortlaufenden Betriebskosten zu ersetzen, wenn der Betrieb durch Arbeitsunfähigkeit unterbrochen werden sollte

– also wegen Krankheit, Unfallfolgen oder auch durch eine behördlich angeordnete Quarantäne.

Da die Betriebskosten mit der Versicherung abgesichert werden, hat Dr. Promptfrei die Beiträge bei ihrer Steuererklärung als Betriebsausgaben berücksichtigt. Dies fand das Finanzamt nicht richtig und verwehrte den Abzug bei der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung. Die Beträge könnten allenfalls als (beschränkt abzugsfähige) Sonderausgaben angesetzt werden. Das Finanzgericht schloss sich dieser Auffassung an. So landete der Fall beim Bundesfinanzhof (BFH). Das oberste deutsche Finanzgericht kam zum Ergebnis, dass ein Teil der Versicherungsprämien als Betriebsausgabe abgezogen werden darf und der Rest nicht. Weil dieses Gericht nicht für das Rechnen zuständig ist, sondern das Finanzgericht in der Stufe darunter, wurde der Fall dorthin zurückgegeben.

Finanzamt und Finanzgericht waren zu Recht davon ausgegangen, dass solche Aufwendungen für eine Betriebskostenversicherung nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können, soweit die Versicherung das allgemeine Erkrankungs- oder Unfallrisiko der Frau Doktor abdeckt und bei Eintritt dieser Risiken die laufenden Praxiskosten zahlt. Dr. Promptfrei hat mit ihrer Klage aber insoweit Erfolg, wie die streitige Versicherung auch das Risiko einer Betriebsunterbrechung durch eine amtlich angeordnete Quarantäne abdeckt. Es ist also ein Denkfehler, darauf abzustellen, welche Aufwendungen oder Schäden bei Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherer zu ersetzen sind. Wenn es so wäre, dass das Risiko der Betriebsunterbrechung schon aufgrund des damit verbundenen Ausfalls der Betriebseinnahmen immer betrieblich veranlasst ist, dann wären auch die Beiträge zur privaten Krankenversicherung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei Arbeitnehmern

berücksichtigungsfähig. Der Gesetzgeber hat aber festgelegt, dass diese Ausgaben beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben sein können.

Es kommt darauf an, ob das versicherte Risiko ein privates oder ein betriebliches Problem ist. Krankheit ist immer ein privates Problem. Ein betrieblicher Versicherungsfall würde vorliegen, wenn zum Beispiel die kommunale Gesundheitsbehörde in ihrer Weisheit beschließt, die Praxis unter Quarantäne zu stellen. Genau das war ja auch Bestandteil der von Frau Dr.



Promptfrei abgeschlossenen Betriebskostenversicherung. Aus diesem sind die Versicherungsprämien insoweit abzugsfähig, wie sie dieses Risiko abdecken. Die Aufteilung würde man in der Praxis ermitteln, indem geschaut wird, was so eine Quarantäne-Versicherung allein kostet.

Betriebliche Gründe für persönliche Vorsorgeaufwendungen sind also eher die Ausnahme. Sie liegen dann vor, wenn durch die Ausübung des speziellen Berufs ein erhöhtes Risiko geschaffen wird und der Abschluss des Versicherungsvertrages entscheidend der Abwendung dieses Risikos dient. Das betrifft also Versicherungen, die Schutz gegen spezielle berufs- oder betriebsspezifische Gefahren (Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle) gewähren. So gibt es im deutschen Handwerk einige Gewerke, bei denen auch der Inhaber, also der Meister, gesetzlich verpflichtet wird, in eine Berufsgenos-



senschaft einzuzahlen. Das liegt daran, dass auch ein Dachdecker-Meister mal vom Dach fallen kann, auch ein Bäckermeister zu viel Mehl in den Hals bekommen oder ein Frisörmeister womöglich nicht mehr Zeigefinger und Daumen zusammendrücken kann. Der Gesetzgeber möchte sicherstellen, dass die betroffenen Personen mit der Berufskrankheit nicht zum Sozialfall werden. Berufsgenossenschaften gibt es in Deutschland seit 1885. Muss sich Frau Dr. Promptfrei denn nun ärgern, dass sie wesentliche Teile der Versicherungsprämien nicht als Betriebsausgaben abziehen kann? Klare Antwort: Es kommt darauf an. Wenn sie gesund bleibt, dann ist das schön für sie. Wenn dagegen krankheitsbedingt die Praxis geschlossen bleiben muss, dann sind die Leistungen der Versicherung nicht steuerbar. Dagegen bleiben die Kosten, die von der Versicherung ersetzt werden, im vollen Betrag abzugsfähige Betriebsausgaben. An dieser Stelle möchten wir Sie auf den Unterschied zwischen Krankengeld und Krankentagegeld hinweisen. Das Krankengeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen an pflichtversicherte oder auch freiwillig pflichtversicherte Personen gezahlt. Die Auszahlungen unterliegen zwar, genau wie das von privaten Krankenversicherungen gezahlte Krankentagegeld, nicht der Einkommensteuer, aber dafür unterliegen sie im Unterschied zur anderen Variante dem Progressionsvorbehalt. Bereits im Jahr 2008 hatte der BFH festgestellt, dass dieser Unterschied nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

## Erben und Vererben: Über Grenzen hinweg

Anfang Juli hat der Rat der EU-Justizminister die EU-Erbrechtsverordnung angenommen. Diese beinhaltet insbesondere Regelungen zu der Frage, welches Erbrecht auf einen interna-

tionalen Erbfall anzuwenden ist. Hierdurch wird das internationale Privatrecht vereinheitlicht und die aktuell vorherrschende unterschiedliche Beurteilung grenzüberschreitender Erbsachen innerhalb der Europäischen Union künftig beseitigt. Im Laufe des Jahres 2015 soll die Verordnung in den EU-Mitgliedsstaaten – mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Großbritannien – angewendet werden. Erbfälle in Drittstaaten bzw. in jenen EU-Mitgliedsstaaten, in denen die Verordnung nicht umgesetzt wird, sind nicht von den Regelungen der EU-Erbrechtsverordnung betroffen. Eine Berufung darauf ist nicht möglich. Eine der bedeutendsten und wichtigsten Änderungen der EU-Erbrechtsverordnung ist die grundsätzliche Anwendung des Erbrechts desjenigen Mitgliedsstaates, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Das bislang geltende Staatsangehörigkeitsprinzip kommt somit per se nicht mehr zur Anwendung. Folge ist, dass der Erbfall in seiner Gesamtheit nur noch nach einem einzigen nationalen Recht behandelt wird, selbst wenn Berührungspunkte zu weiteren Ländern vorliegen. Aufgrund einer letztwilligen Verfügung (also zum Beispiel Testament) kann der Erblasser aber auch von dem in der Verordnung gewährten Wahlrecht Gebrauch machen und das Recht seines Heimatlandes wählen, also des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er hat. Auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers kommt es dann nicht mehr an. Von Bedeutung ist die vorgenannte Verordnung deshalb für künftige Erblasser, die Berührungspunkte zu Staaten haben, in denen sie nicht wohnen. Dies gilt vor allem für diejenigen, die im Ausland Vermögen, Wohnsitze oder eine andere Staatsangehörigkeit als die des Wohnsitzes haben. Erhöhter Beratungsbedarf besteht darüber hinaus auch dann, wenn Familienmitglieder oder andere dem Erblasser nahe stehende Personen eines der vorge-

nannten Kriterien erfüllen. Ebenso betroffen sind diejenigen, bei denen ein Wohnortwechsel in einen anderen Mitgliedsstaat nicht ausgeschlossen ist, da sich bei einem Wohnortwechsel ebenfalls das einschlägige Recht ändert. Keine Auswirkungen ergeben sich hingegen beispielsweise für deutsche Staatsangehörige, die in Deutschland leben und hier versterben.

Daneben wird durch das geplante "Europäische Nachlasszeugnis" eine Vereinfachung vorgenommen, aufgrund derer durch diese Urkunde – ohne weitere Formalitäten – die Eigenschaft als Erbe sowie Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker einheitlich nachgewiesen werden kann. Ebenfalls werden nationale Erbnachweise, wie beispielsweise der deutsche Erbschein, in den jeweiligen Mitgliedsstaaten anerkannt. Die Beantragung eines entsprechenden Erbnachweises in jedem betroffenen Mitglieds-

staat entfällt somit künftig.

Nicht betroffen von der EU-Erbrechtsverordnung und der damit einhergehenden Harmonisierung sind hingegen das nationale materielle (Erb-)Recht der jeweiligen Mitgliedsstaaten (etwa Testierfähigkeit, Arten letztwilliger Verfügungen, Frage der Erbberechtigung, Höhe der Pflichtteile, Güter- und Familienrecht) sowie das anzuwendende Erbschaftsteuerrecht. Gleiches gilt für die Besteuerung von Schenkungen. Somit bleibt die Frage, welche Folgen sich aus dem anzuwendenden oder gewählten Erb- und damit einhergehend dem jeweiligen nationalen Erbschaftsteuerrecht ergeben. Dies sollte und kann schon jetzt geklärt werden, damit trotz der angestrebten Vereinheitlichung und Vereinfachung keine bösen Überraschungen im Erbfall auftreten und der wirkliche Wille des Erblassers tatsächlich umgesetzt werden kann.

## Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor:

### Wir entwickeln Webapplikationen, Webseiten und Online-Shops

#### Was wir für Sie tun können

- > Beratung, Konzeption und Betreuung
- > Screendesign und Webseitenlayout
- > Interaktive Web-Anwendungen
- > Grafische Benutzeroberflächen
- > Gestaltung von Online-Shops
- > Social Media (z.B. Facebook, Twitter)
- > Webhosting

#### Unser Vorgehen dabei

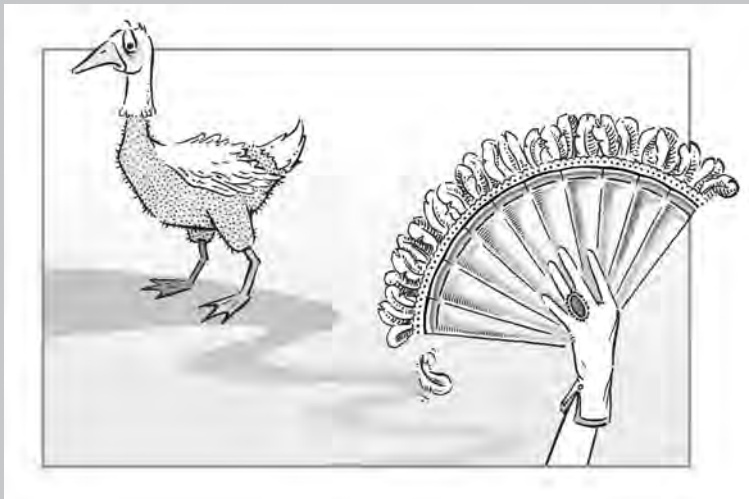
- > Anforderungsanalyse
- > Planung und Modellierung
- > Implementierung
- > Test
- > Inbetriebnahme
- > Pflege und Support

#### So erreichen Sie uns

**codeenterprise**  
Johann Drews  
Parkstraße 2k  
49080 Osnabrück

Tel.: 0541 / 999 850 29  
Fax: 0541 / 999 850 24  
E-Mail: [info@codeenterprise.de](mailto:info@codeenterprise.de)  
Web: [www.codeenterprise.de](http://www.codeenterprise.de)





Motto:

Die Kunst der Besteuerung besteht ganz einfach darin, die Gans so zu rupfen, dass man möglichst viel Federn bei möglichst wenig Geschrei erhält.

Jean Baptiste Colbert (1619-83),  
Finanzminister von Ludwig XIV

Sutthausen Straße 49  
49124 Georgsmarienhütte  
Telefon 0 54 01/82 32-0  
Telefax 0 54 01/82 32-12  
moeller@stb-moeller.de  
<http://www.stb-moeller.de>